



**KLA**  
Komfortlüftungssysteme  
Austria

## Förderung von Komfortlüftungen – Kärnten Sanierung MFH

Dezember 2018

### Inhalt

1. Übersicht Kärnten – Sanierung MFH
2. Details Förderbestimmungen - Einzelmaßnahmen
3. Umfassende energetische Sanierung
4. Komfortlüftung verbessert nicht nur die Energiekennzahl
5. Nähere Informationen



**KLA Komfortlüftungssysteme Austria**

Leo-Fall-Straße 50 | 4600 Wels, Austria

Telefon +43 676 96 70 777 | Email [office@komfortlueftungssysteme.at](mailto:office@komfortlueftungssysteme.at)

[www.komfortlueftungssysteme.at](http://www.komfortlueftungssysteme.at)

## 1. Übersicht Kärnten – Sanierung MFH

Die Lüftung mit Wärmerückgewinnung wird im Rahmen der Wohnhaussanierung als Einzelmaßnahme mit einem nicht rückzahlbaren Zuschuss von 35% auf die Dauer von 10 Jahren gefördert. Die Gesamtförderung von Einzelmaßnahmen beträgt insgesamt höchstens € 300,-/m<sup>2</sup> Nutzfläche bis zum Gesamtausmaß von € 36.000 je Wohnung.

Für umfassende energetische Sanierungen beträgt der nicht rückzahlbare Zuschuss 50%. Die Gesamtförderung bei einer umfassenden Sanierung beträgt insgesamt höchstens € 400,-/m<sup>2</sup> Nutzfläche bis zum Gesamtausmaß von € 48.000,- je Wohnung. Eine Komfortlüftung hilft beim Nachweis über den  $f_{GEE}$  bei der Einhaltung der notwendigen Energiekennzahl.

Bei Sanierungsmaßnahmen mit welchen nach Durchführung der Arbeiten die Qualitätsstufe für Wohngebäude-Sanierung **klima-aktiv Silber** erreicht wird (wozu eine Komfortlüftung einen wesentlichen Beitrag liefert), höchstens € 500,-/m<sup>2</sup> Nutzfläche bis zum Gesamtausmaß von € 60.000,- je Wohnung.

Einige Gemeinden bzw. Städte gewähren zusätzliche Förderungen (auch für Einzelmaßnahmen). Informieren sie sich daher bei ihrer Gemeinde ob es zusätzliche Förderungen zur Wohnbauförderung gibt.

Hinweis: Wohnhäuser im (Mit)Eigentum von gemeinnützigen Bauvereinigungen und Gemeinden haben eigene Förderbestimmungen.

## 2. Details Förderbestimmungen - Einzelmaßnahmen

(1) Gefördert werden folgende Sanierungsmaßnahmen (Detailbestimmungen siehe Pkt. 13.2. im Anhang):

- Neuerrichtung und Erweiterung von Solaranlagen zur Warmwasserbereitung und/oder Wärmeerzeugung
- Heizungsanlagentausch auf erneuerbare Energie (zB Anschluss an Fernwärme, Pelletskessel, Scheitholzkessel oder Hackgutkessel)
- kontrollierte Wohnraumlüftung mit Wärmerückgewinnung
- erstmalige Errichtung von Photovoltaikanlagen
- Heizungsoptimierung (zB Austausch auf Hocheffizienzpumpen, hydraulischer Abgleich der Heizungsanlage)

### Technische Bestimmungen

#### d. Kontrollierte Wohnraumlüftung mit Wärmerückgewinnung

Als Grundlage für die Planung, Errichtung, Betrieb und Wartung dienen die landesspezifischen Gesetze und nationalen Normen. Für eine Komfortlüftung mit Wärmerückgewinnung optimiert ist eine Gebäudedichtheit von kleiner  $1,5 \text{ h}^{-1}$  ( $n_{50}$  – Wert) notwendig. Als Nachweis ist eine Luftdichtheitsmessung eines nachweislich geschulten Fachunternehmers erforderlich.

Förderungsfähige Systeme sind zentrale, semizentrale bzw. wohnungsweise Komfortlüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung. Raumweise Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung können dann gefördert werden, wenn mehr als die Hälfte der Räume einer Wohnung damit ausgestattet werden.

Lüftungssysteme ohne Wärmerückgewinnung sind nicht förderungsfähig.

### 3. Umfassende energetische Sanierung

- (1) Umfassende energetische Sanierungsmaßnahmen sind zeitlich zusammenhängende Renovierungsarbeiten an der Gebäudehülle und/oder den haustechnischen Anlagen eines Gebäudes, soweit zumindest drei der folgenden Teile der Gebäudehülle und haustechnischen Gewerke gemeinsam erneuert oder zum überwiegenden Teil in Stand gesetzt werden, wobei sichergestellt werden muss, dass nach Durchführung der thermischen Sanierung von einzelnen Bauteilen der gesamte Bauteil die nachstehend angeführten U-Werte erreicht: Fenster (z.B. müssen bei einem Zweifamilienwohnhaus beim Tausch der Fenster, bei beiden Wohnungen alle Fenster die U-Werte  $\leq 1,20 \text{ W/m}^2\text{K}$  erreichen!), Dach (Dachdämmung) oder oberste Geschosdecke, Fassadenfläche, Kellerdecke, energetisch relevantes Haustechniksystem.

Fenster (Rahmen und Glas)	1,20 W/m <sup>2</sup> K
Dämmung Außenwand	0,25 W/m <sup>2</sup> K
Dämmung Oberste Geschosdecke, Dach (Dachdämmung)	0,17 W/m <sup>2</sup> K
Dämmung Kellerdecke, Fußboden gegen Erdreich	0,35 W/m <sup>2</sup> K

Als relevantes Haustechniksystem gelten: Solaranlage zur Warmwasserbereitung, Solaranlagen zur Heizungseinbindung, Photovoltaikanlage, Anschluss Fernwärme, Holzvergaserheizung mit Pufferspeicher, Hackschnitzelheizung, Pelletsheizung, Heizungsanlage mit Biomasse, Wärmepumpenheizung, Kontrollierte Wohnraumlüftung.

Gefördert werden die Sanierungsmaßnahmen nur unter der Bedingung, dass in dem zu sanierenden Objekt keine Heizungssysteme auf fossiler Basis (Kohle; Heizöl; Elektroheizungen; Infrartheizungen, Gas) verwendet werden oder diese im Rahmen der Sanierungsmaßnahmen ausgetauscht werden.

- (2) Die energiebezogenen Mindestanforderungen gemäß unten stehenden Tabellen sind einzuhalten. Der Nachweis der Anforderung an die Energiekennzahlen, berechnet nach den Bestimmungen der OIB- Richtlinie 6, Energieeinsparung und Wärmeschutz, Ausgabe März 2015 kann wahlweise entweder über den Endenergiebedarf oder über den Gesamtenergieeffizienz-Faktor geführt werden:

- a. Wird der Nachweis der Einhaltung der Anforderungen für Wohngebäude über den Heizenergiebedarf geführt, gelten folgende Höchstwerte:

$HWB_{Ref, RK}$ in [kWh/m <sup>2</sup> a]	$21 \cdot (1 + 2,5/lc)$
$HEB_{RK}$ in [kWh/m <sup>2</sup> a]	$HEB_{max, WG san, RK}$
$EEB_{RK}$ in [kWh/m <sup>2</sup> a]	$EEB_{max, WG san, RK}$

- b. Wird der Nachweis der Einhaltung der Anforderungen für Wohngebäude über den Gesamtenergieeffizienz-Faktor geführt, gelten folgende Höchstwerte:

$HWB_{Ref, RK}$ in [kWh/m <sup>2</sup> a]	$25 \cdot (1 + 2,5/lc)$
$f_{GEE}$	1,05

**Hinweis:** Bei der Energiekennzahl  $HWB_{Ref, RK}$  bleibt die Lüftung mit Wärmerückgewinnung unberücksichtigt bleibt. D.h. das Gebäude wird mit Fensterlüftung berechnet auch wenn es eine Komfortlüftung hat. Beim  $f_{GEE}$  hingegen wird die Wärmerückgewinnung eingerechnet.

## 4. Komfortlüftung verbessert nicht nur die Energiekennzahl

Für Vermieter bedeutet eine Komfortlüftung die Sicherheit schimmelfreie Wohnungen unabhängig vom Nutzerverhalten zu haben. Dies zahlt sich auch finanziell aus, da die Instandsetzungskosten einer Komfortlüftung normalerweise geringer sind als die durchschnittlichen Schimmelbeseitigungskosten von Gebäuden ohne Komfortlüftung. Hochwertige Filter halten fast 100% von Staub, Ruß und Pollen und auch 50% des Feinstaubes von den Wohnräumen fern. Die Wärme-/Feuchterückgewinnung spart im Winter ca. 5 - 10mal mehr Energie als Strom für den Antrieb der Ventilatoren benötigt wird. Bedenken sie auch: Eine PV Anlage können sie jederzeit nachrüsten eine zentrale Komfortlüftung nicht.

Hinweis: Durch neue Fenster verringert sich der natürliche Luftaustausch und NutzerInnen müssen deutlich öfter aktiv über das Fenster lüften als vor der Sanierung. Bei Sanierungen von Gebäuden lässt sich zudem meist keine völlig wärmebrückenfreie Dämmung erreichen (z.B. durchbetonierte Balkone, Anschluss zum Keller). Die Gefahr durch eine zu geringe aktive Fensterlüftung bei diesen Schwachstellen Schimmel zu bekommen steigt daher an wenn NutzerInnen ihr Lüftungsverhalten nicht entsprechend anpassen. Beachten sie auch, dass der Lüftungsindikator „angelaufener unterer Scheibenrand“ bei modernen 3fachFenstern mit thermisch getrennten Randverbund nicht mehr vorhanden ist. Die Luftfeuchte sollte im Winter auch in Gebäuden ohne eklatante Wärmebrücken nicht über 45% betragen um Schimmel zu vermeiden.

## 5. Nähere Informationen

### Allgemeine Bestimmungen:

- Förderung ist nicht Einkommensabhängig
- Baubewilligung muss 20 Jahre zurückliegen
- Wohnnutzfläche pro Wohnung maximal 200 m<sup>2</sup>

### Antragsfrist:

- unbedingt vor Baubeginn

### Richtlinien und Formulare:

- [Sanierung EFH und MFH](#)

### Energieberatung:

- [Netzwerk EnergieBeratung Kärnten \(netEB\)](#)

Diese Information wurde nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt. Eine Haftung jeglicher Art kann jedoch nicht übernommen bzw. abgeleitet werden.